

Antrag

**der Abg. Dr. Timm Kern und
Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Konkrete Maßnahmen der Hochschulen zur Energieeinsparung im Wintersemester 2023/2024

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie die Einsparvorgaben aus dem Wissenschaftsministerium, den Energieverbrauch um 20 Prozent zu senken, weiterhin als an den Hochschulen in der praktischen Umsetzung möglich erkennt;
2. inwieweit sie diese Energieeinsparvorgaben als zeitnah umsetzbar erkennt, insbesondere ohne negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung des unabwendbaren Energiebedarfs, der den Mehrteil der Energiekosten ausmacht;
3. welche diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschulen dem Wissenschaftsministerium aktuell bekannt sind, etwa die Schließung einzelner Liegenschaften oder Räumlichkeiten, insbesondere Lehrgebäude und Arbeitsräume für Studierende, die merkliche Reduktion der Raumtemperatur in den Liegenschaften oder die Verlängerung der vorlesungsfreien Zeiträume, etwa durch Ergänzung der bisherigen Zeiträume im Kontext von Weihnachten und dem Jahreswechsel durch weitere Tage;
4. welche negativen Auswirkungen auf den Lehrbetrieb aus ihrer Sicht drohen können;
5. wie sie in diesem Zusammenhang beispielhaft die Maßnahme der Universität Stuttgart beurteilt, die Hochschulgebäude nach Weihnachten vier Wochen lang zu schließen, um Energie und damit auch Kosten zu sparen;
6. welcher prozentuale Anteil der hochschulischen Liegenschaften aufgrund des baulichen Zustands und/oder der mangelnden Energieeffizienz eine mindestens temporäre Schließung als Beitrag zur Energiereduktion seit Beantwortung der Drucksache 17/3472 erfahren hat;

7. wie sie zu vermeiden gedenkt, dass die Hochschulen zur Energieeinsparung auf einen nicht marginalen Anteil der Präsenzlehre zugunsten von Online-Angeboten verzichten;
8. welche Maßnahmen in den Energie- und Klimaschutzkonzepten der Hochschulen aufgezeigt sind, die geeignet sind, Energiesparen bzw. Klimaschutz mit den Anforderungen der Forschung und Lehre in Einklang zu bringen;
9. wie konkret dafür gesorgt werden soll, dass derartige Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen des Forschungsbetriebs und der Lehre an den Hochschulen führen;
10. inwieweit sich die in der Beantwortung des Antrags Drucksache 17/3472 dargestellten Mehrkosten für Energie an den Hochschulen des Landes realisiert haben, wonach im Jahr 2022 allein die Universitäten Mehrkosten von über 24 Millionen Euro mitgeteilt haben und im Jahr 2023 Mehrkosten von über 75 Millionen Euro erwartet werden, sowie ein ergänzender prognostizierter Bedarf der medizinischen Fakultäten in Höhe von mehr als 7 Millionen für dieses Jahr zu erwarten steht;
11. welcher Anteil der Mehrkosten von anderer Seite, also nicht durch Landesmittel, kompensiert wurde;
12. welche konkreten Zahlungen an Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zur Kompensation der Mehrkosten für Energie im Jahr 2023 geleistet wurden;
13. inwieweit die landesseitige Haushaltsrücklage für Inflations- und Energiepreiserisiken in Höhe von einer Milliarde Euro (Kapitel 1212, Titel 359 13/919 13) für auskömmlich erachtet wird, um alle entsprechenden Mehrkosten vollständig durch das Land zu decken;
14. welche Einrichtungen in welchem Umfang konkret Unterstützungsleistungen aus der vorgenannten Rücklage erhalten haben oder noch erhalten sollen;
15. inwieweit sie erforderlichenfalls plant, die vorgenannte Haushaltsrücklage noch zu erhöhen, etwa um den Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen zu erweitern oder eine vollständige Kompensation der Mehrkosten für Energie zu ermöglichen.

19.10.2023

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Dr. Rülke, Haußmann,
Weinmann, Bonath, Fink-Trauschel, Haag, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Energiekostensteigerungen stellen die Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums vor immense Probleme, insbesondere die Einrichtungen, die ihre Energiekosten aus dem eigenen Etat bestreiten müssen. Zu Beginn der Heizperiode und unter dem Eindruck erster Berichte, dass es auch im Wintersemester 2023/2024 absehbar zu Schließungen von Hochschulen zur Energieeinsparung kommen wird, soll dieser Antrag klären, wie nach der Vorstellung der Landesregierung die ausgerufene Einsparvorgabe von 20 Prozent der Energie zu realisieren sein soll, wie sie gedenkt, negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre zu verhindern, und wie die landesseitige Unterstützung zur Kompensation der Mehrkosten für Energie ausgestaltet wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 21. November 2023 Nr. MWK16-0141.5-11/9/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit sie die Einsparvorgaben aus dem Wissenschaftsministerium, den Energieverbrauch um 20 Prozent zu senken, weiterhin als an den Hochschulen in der praktischen Umsetzung möglich erkennt;

Auf die Antwort zu der LT-Drs. 17/3472 Ziffer 1 wird verwiesen.

Das Erreichen des Einsparziels wird unter Berücksichtigung aller verfügbaren Instrumente weiterhin für möglich gehalten. Auf Grundlage des am 20. Juni 2023 verabschiedeten Energie- und Klimaschutzkonzepts für Landesliegenschaften soll die Sanierung der Landesgebäude wesentlich verstärkt werden. Auch für die in unmittelbarem Einflussbereich der Hochschulen liegenden Handlungsfelder wie Flächeneffizienz und Energiemanagement wurde eine Reihe von Maßnahmen veranlasst. In der Summe bilden sie wesentliche Bausteine für einen energieoptimierten Betrieb der Landesgebäude.

2. inwieweit sie diese Energieeinsparvorgaben als zeitnah umsetzbar erkennt, insbesondere ohne negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung des unabweisbaren Energiebedarfs, der den Mehrheit der Energiekosten ausmacht;

Auf die Antwort zu der LT-Drs. 17/3472 Ziffer 2 wird verwiesen.

Die Hochschulen setzen passgenaue Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bereits jetzt konsequent um. Auf die Beispiele in der Antwort zu Ziffer 3 wird verwiesen. Zentrale Maßgabe ist dabei weiterhin, Forschung und Präsenzlehre ohne gravierende Einschränkungen aufrechtzuerhalten.

Weitere große Effekte beim Energiesparen werden letztlich durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle und durch Erneuerung der Gebäudetechnik erreicht, die mit hoher Priorität durch Vermögen und Bau umgesetzt werden. Zwar werden in der Baudurchführung die üblichen Einschränkungen für die Nutzer während Baumaßnahmen zu erwarten sein; diese werden sich jedoch nicht dauerhaft negativ auf Forschung und Lehre auswirken. Vielmehr ist zu erwarten, dass moderne, zeitgemäße und energieeffiziente Gebäude die Attraktivität der Hochschulen erhöhen und die Energiekosten reduzieren werden.

3. welche diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschulen dem Wissenschaftsministerium aktuell bekannt sind, etwa die Schließung einzelner Liegenschaften oder Räumlichkeiten, insbesondere Lehrgebäude und Arbeitsräume für Studierende, die merkliche Reduktion der Raumtemperatur in den Liegenschaften oder die Verlängerung der vorlesungsfreien Zeiträume, etwa durch Ergänzung der bisherigen Zeiträume im Kontext von Weihnachten und dem Jahreswechsel durch weitere Tage;

Auf die Antwort zu der LT-Drs. 17/3472 Ziffer 3 wird verwiesen.

Die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen obliegt im Sinne der Hochschulautonomie weiterhin den Einrichtungen selbst. Dies ist umso wichtiger, da entsprechende Maßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten und die Bedarfe der Studierenden gleichermaßen zugeschnitten sein müssen. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist entsprechend nicht jede von den Hochschulen zur Energieeinsparung eingesetzte Maßnahme bekannt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die zum Einsatz kommenden Maßnahmen reichen beispielsweise von der Absenkung der Raumtemperatur auf 19 Grad Celsius in Büros sowie Lehr- und Lernräumen bzw. 18 Grad Celsius in Fluren, Hallen und Treppenhäusern, dem Einsatz von Präsenzmeldern bis zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, beispielsweise durch Energiesparkampagnen, Informationsveranstaltungen und Rundschreiben. Auch das Herunterfahren der Raumtemperatur in zeitweise nicht benötigten Gebäuden oder Gebäudeteilen, das Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage, die Reduzierung der Beleuchtung, eine konsequente Nacht- und Wochenend- bzw. Feiertagsabsenkung der Heizungsanlage, die Verschlusskontrolle der Fenster sind Maßnahmen, die die Hochschulen im Zuge ihrer Betriebsverantwortung kontinuierlich prüfen und umsetzen. Weiterhin wird stetig daran gearbeitet, die vorhandenen Räumlichkeiten so effizient wie möglich zu nutzen.

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind aktuell keine Absichten der Hochschulen zu Schließungen einzelner Liegenschaften oder Räumlichkeiten bzw. weiterer Maßnahmen bekannt, welche über die üblichen Schließzeiten der Hochschulen im Kontext der vorlesungsfreien Zeit um Weihnachten und den Jahreswechsel herum, sowie die oben beschriebenen Interventionen vor Ort, hinausgehen würden.

Eine Ausnahme bildet hierbei die Universität Stuttgart, hierzu wird auf die Antwort zu Ziffer 5 verwiesen.

4. welche negativen Auswirkungen auf den Lehrbetrieb aus ihrer Sicht drohen können;

Auf die Antwort zu LT-Drs. 17/3472 Ziffer 4 wird verwiesen.

Negative Auswirkungen der Energiesparmaßnahmen auf den Lehrbetrieb sind dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht bekannt. Auch die im Rahmen der Abfrage zur LT-Drs. 17/3472 geäußerte Befürchtung, dass sich die Coronaansteckungsrate durch zurückhaltende Lüftung erhöhen könnte, ist nach Kenntnis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht eingetreten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat zudem stets betont, dass die individuellen Energie- und Klimaschutzkonzepte so zu konzipieren sind, dass negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre vermieden werden. Daher hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf explizite Vorgaben zu Maßnahmen verzichtet und fördert den Wissensaustausch zu Best-practice-Beispielen.

Weiter wird auf die Antwort zu Ziffer 7 verwiesen.

5. wie sie in diesem Zusammenhang beispielhaft die Maßnahme der Universität Stuttgart beurteilt, die Hochschulgebäude nach Weihnachten vier Wochen lang zu schließen, um Energie und damit auch Kosten zu sparen;

Über die Maßnahmen und Instrumente zur Energieeinsparung entscheiden die Hochschulen in eigener Verantwortung.

Priorität aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist, dass der Studien- und Lehrbetrieb aufrechterhalten bleibt. Die Universität Stuttgart bietet im Januar 2024 Vorlesungen, die in den ca. 50 sehr großen Hörsälen stattfinden würden, online an. Dies spart in den sehr großen Räumen in der kalten Jahreszeit entsprechend Heizenergie. Der Universitätsbetrieb insgesamt und die übrigen Hochschulgebäude sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die Universität Stuttgart hat hierzu versichert, dass alle Lehrangebote, die nur in Präsenz stattfinden können, auch während der geplanten Schließzeit vor Ort ermöglicht werden. Zudem bleibt der Zugang zu Lernräumen, Bibliotheken und Computer-Pools im derzeitigen Umfang bestehen. Die Universität Stuttgart hat dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gegenüber außerdem versichert, dass sie die Studierendenvertretung in ihre Entscheidungsfindung einbezogen hat und dass diese mit den Maßnahmen einverstanden war. Auch in die konkrete Umsetzung der Maßnahmen wurde die Studierendenvertretung einbezogen.

6. *welcher prozentuale Anteil der hochschulischen Liegenschaften aufgrund des baulichen Zustands und/oder der mangelnden Energieeffizienz eine mindestens temporäre Schließung als Beitrag zur Energiereduktion seit Beantwortung der Drucksache 17/3472 erfahren hat;*

Als Beitrag zur Energiereduktion sind dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Universität Stuttgart keine Schließungen bekannt.

7. *wie sie zu vermeiden gedenkt, dass die Hochschulen zur Energieeinsparung auf einen nicht marginalen Anteil der Präsenzlehre zugunsten von Online-Angeboten verzichten;*

Auf die Antwort zu LT-Drs. 17/3472 Ziffer 4 wird verwiesen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst steht sowohl mit den Hochschulleitungen als auch den Studentischen Vertreterinnen und Vertretern in engem Austausch. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist die Hochschulen regelmäßig auf die Durchführung der Lehre in Präsenz hin. Absichten, die Präsenzlehre zugunsten von Online-Formaten zu reduzieren, sind dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht bekannt. Die Hochschulen sind verpflichtet, die in Studien- und Prüfungsordnungen definierten Anforderungen an Lehr-, Lern- und Prüfungsformate einzuhalten. Auch die in der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) zu Umfang und Anrechenbarkeit der Lehrverpflichtung sind einzuhalten.

Die Hochschulen haben sich ausdrücklich zur Präsenzlehre bekannt. Der Senat der Universität Freiburg hat dies beispielsweise in einem entsprechenden Positionspapier zum Ausdruck gebracht. Es besteht das gemeinsame Verständnis, dass Hochschulen Orte der persönlichen Begegnung und des Austauschs der Studierenden mit den Lehrenden, aber auch der Studierenden untereinander sind.

8. *welche Maßnahmen in den Energie- und Klimaschutzkonzepten der Hochschulen aufgezeigt sind, die geeignet sind, Energiesparen bzw. Klimaschutz mit den Anforderungen der Forschung und Lehre in Einklang zu bringen;*

9. *wie konkret dafür gesorgt werden soll, dass derartige Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen des Forschungsbetriebs und der Lehre an den Hochschulen führen;*

Die Ziffern 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu LT-Drs. 17/3472 Ziffern 1 und 4, sowie auf die Antwort zu Ziffern 2 und 4 dieser Anfrage wird verwiesen.

Die Hochschulen zeigen in ihren Energie- und Klimaschutzkonzepten die für ihre jeweiligen Standorte passgenauen und notwendigen Maßnahmen auf, die geeignet sind, Energiesparen bzw. Klimaschutz mit den Anforderungen der Forschung und Lehre in Einklang zu bringen. Diese sind sehr vielfältig sowie individuell und je nach identifizierter Maßnahme kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar und wirksam. Wichtig dabei ist die organisatorische und strukturelle Implementierung entsprechender Gremien innerhalb der Hochschule, die Identifikation von Handlungsfeldern und die Zuteilung von Verantwortlichkeiten, die Einbindung der Hochschulöffentlichkeit und der Personengruppen innerhalb der Hochschule sowie eine enge Verbindung zu Vermögen und Bau bzw. weiteren Akteuren. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat stets betont, dass die individuellen Energie- und Klimaschutzkonzepte so zu konzipieren sind, dass negative Auswirkungen auf Forschung und Lehre vermieden werden.

10. *inwieweit sich die in der Beantwortung des Antrags Drucksache 17/3472 dargestellten Mehrkosten für Energie an den Hochschulen des Landes realisiert haben, wonach im Jahr 2022 allein die Universitäten Mehrkosten von über 24 Millionen Euro mitgeteilt haben und im Jahr 2023 Mehrkosten von über 75 Millionen Euro erwartet werden, sowie ein ergänzender prognostizierter Bedarf der medizinischen Fakultäten in Höhe von mehr als 7 Millionen für dieses Jahr zu erwarten steht;*
11. *welcher Anteil der Mehrkosten von anderer Seite, also nicht durch Landesmittel, kompensiert wurde;*
12. *welche konkreten Zahlungen an Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zur Kompensation der Mehrkosten für Energie im Jahr 2023 geleistet wurden;*

Die Ziffern 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat am 24. Oktober 2023 die Entlastung der Universitäten, einschließlich der Medizinischen Fakultäten, im Umfang von grundsätzlich bis zu 80 % der tatsächlichen Energiemehrkosten des Jahres 2023 beschlossen und ermöglicht hierfür eine Entnahme aus der Rücklage für Inflations- und Energiepreisrisiken in Höhe von bis zu 42,5 Mio. Euro. Die Rücklagenentnahme erfolgt im Jahr 2024 basierend auf den Ist-Abrechnungen der Energieversorger für 2023; die Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs erfolgte auf Grundlage einer Prognose für 2023. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist zuversichtlich, dass der beschlossene Entlastungsrahmen für 2023 auskömmlich bemessen ist. Für 2022 ist infolge des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit keine rückwirkende Kompensation durch das Land möglich.

Für die weiteren Hochschulen des Landes, deren Energiekosten zentral von Vermögen und Bau übernommen werden, wird im Jahr 2023 bei den zentral im Einzelplan 12 veranschlagten Energiebewirtschaftungskosten eine durchschnittliche Steigerung um bis zu 38 Prozent gegenüber den Ausgaben im Jahr 2021 erwartet.

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen keine detaillierten Informationen zu den tatsächlichen Mehrkosten 2022 vor; für 2023 stehen die Mehrkosten erst 2024 fest, wenn die Energieversorger ihre finalen Abrechnungen fakturiert haben. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen daher auch noch keine Informationen zu den von dritter Seite bezogenen bzw. erwarteten Entlastungen für 2023 vor.

Im Jahr 2023 wurden bislang keine Zahlungen an Einrichtungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geleistet. Die Abwicklung der beschlossenen Entlastung der Universitäten und Medizinischen Fakultäten bei ihren Energiemehrkosten 2023 wird erst im Jahr 2024 anhand der Ist-Energiemehrkosten 2023 erfolgen. Bei nachgewiesenen Liquiditätsengpässen sind Abschlagszahlungen 2023 möglich; hierzu liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bislang keine Hinweise vor.

13. *inwieweit die landesseitige Haushaltsrücklage für Inflations- und Energiepreisrisiken in Höhe von einer Milliarde Euro (Kapitel 1212, Titel 359 13/919 13) für auskömmlich erachtet wird, um alle entsprechenden Mehrkosten vollständig durch das Land zu decken;*
14. *welche Einrichtungen in welchem Umfang konkret Unterstützungsleistungen aus der vorgenannten Rücklage erhalten haben oder noch erhalten sollen;*
15. *inwieweit sie erforderlichenfalls plant, die vorgenannte Haushaltsrücklage noch zu erhöhen, etwa um den Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen zu erweitern oder eine vollständige Kompensation der Mehrkosten für Energie zu ermöglichen.*

Die Ziffern 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Staatshaushaltsplan 2023/2024 wurde bei Kapitel 1212 Titel 919 13 die Rücklage für Inflations- und Energiepreissrisiken neu geschaffen. Im Jahr 2023 wird der Rücklage rd. 1 Mrd. Euro zugeführt. Die Mittel dienen zur Vorsorge für Risiken im Zusammenhang mit dem strukturell höheren Preisniveau, insbesondere bei Investitionsgütern und Energie.

Aufgrund der unsicheren Lage und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden Anträge auf Einwilligung in die Entnahme der Mittel für die Mehrbelastungen bzw. Mindereinnahmen durch das Finanzministerium restriktiv geprüft und nur bei Vorliegen der nachfolgenden Rahmenbedingungen zugelassen:

Für eine zielgenaue Entlastung sind konkrete Bedarfsermittlungen und -feststellungen im Wege einer Einzelfallprüfung erforderlich. Etatisierte Mittel sind primär zu verwenden. Die Prüfung und die Umsetzung aller vorhandenen Einsparmöglichkeiten und Umschichtungen, auch bei allen mit der Ausgabe im Zusammenhang stehenden Titeln, haben Vorrang. Bestehenden Deckungsfähigkeiten sollen vorrangig genutzt werden. Beschlossene Bundeshilfen sind primär zu verwenden. Beantragt werden können Mittel nur auf der Basis konkreter und nicht kalkulatorisch hergeleiteter Mehrkosten. Ein Ausgleich der Mindereinnahmen bzw. Mehrbelastungen erfolgt nur in Höhe von max. 80 % des Defizits. Es können keine Planstellen und anderen Stellen geschaffen werden und es dürfen lediglich vorhandene Planansätze im Staatshaushaltsplan 2023/2024 verstärkt werden. Grundsätzlich haben Anträge von denjenigen Einrichtungen Vorrang, bei denen nachweislich Liquiditätsengpässe bestehen bzw. bei denen die Situation akut die Existenzsicherheit gefährdet.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Situation aktuell wie folgt:

Zum Stand 30. Oktober 2023 wurde im Bereich des Innenministeriums für Preissteigerungen/inflationsbedingte Mehrbedarfe bei den Betriebsmitteln der Polizei in eine Entnahme i. H. v. 24,7 Mio. Euro eingewilligt. Außerdem hat der Ministerrat am 24. Oktober 2023 das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Beantragung einer Entnahme von bis zu 42,5 Mio. Euro für die Entlastung der Universitäten von Energiemehrkosten ermächtigt. Konkrete Unterstützungsleistungen für weitere Einrichtungen sind derzeit noch nicht beschlossen.

Eine Erhöhung der Rücklage sowie die Ausweitung der antragsberechtigten Einrichtungen ist gegenwärtig nicht geplant.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst